

## Haftung des GmbH-Geschäftsführers bei Insolvenzreife

Der Geschäftsführer einer GmbH und einer GmbH & Co. KG ist verpflichtet bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung spätestens nach drei Wochen einen Insolvenzantrag zu stellen. Unterlässt er dies, macht er sich strafbar und geht auch ganz erhebliche persönliche Haftungsrisiken ein. So haftet er persönlich für die Erfüllung von Verträgen, die erst nach Eintritt der Insolvenzreife abgeschlossen wurden. Außerdem darf der Geschäftsführer nach Eintritt der Insolvenzreife nur noch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns vereinbare Zahlungen vornehmen. Was hierunter im Einzelfall fällt, kann problematisch sein, insbesondere bei Zahlungen an Vertragspartner. Mietzahlungen oder Leasingzahlungen dürfen

nur dann geleistet werden, wenn Chancen auf eine Fortführung bzw. Veräußerung von Teilen des Unternehmens durch einen Insolvenzverwalter bestehen. Arbeitgebersozialversicherungsbeiträge dürfen nicht gezahlt werden, bei den Arbeitnehmeranteilen ist dies in der Rechtsprechung umstritten. Schecks dürfen nicht auf ein debitorisches Konto eingelöst und Kunden nicht – z. B. durch Angabe der Bankverbindung auf Briefbogen oder Rechnung – zu Zahlungen hierauf veranlasst werden. Derartige Zahlungen stellen faktisch eine Zahlung an die Bank dar. Der Geschäftsführer muss deshalb bei einer anderen Bank ein neues Konto eröffnen. Bei Abbuchungen aufgrund von Lastschriften muss der Geschäftsführer den Betrag zurückbuchen lassen.

Verletzt der Geschäftsführer diese Pflichten, haftet er persönlich und der Insolvenzverwalter wird immer bestrebt sein, diese Haftung auch zu realisieren. Man kann sich leicht ausrechnen, welche Beträge hier anlaufen können. Leider ist die Insolvenzverschleppung weit verbreitet, weil man immer wieder hofft, über den Berg zu kommen oder weil der Geschäftsführer keinen zutreffenden Überblick über die wirtschaftliche Situation seines Unternehmens hat. Sie sollten sich hier ggf. frühzeitig beraten lassen und Krisen entgegensteuern – auch um eine persönliche Haftung zu vermeiden.

*Rechtsanwalt Dr. Andreas Klose, Potsdam*

**Dr. Andreas Klose**

*in Kooperation mit*

**Michael Süß**

**RECHTSANWALT**

**STEUERBERATER**

*Beyerstraße 2 · 14469 Potsdam  
Tel. 0331 8871476 · Fax 0331 8871478  
E-Mail: [kontakt@rechtsanwalt-klose.com](mailto:kontakt@rechtsanwalt-klose.com)  
[www.rechtsanwalt-klose.com](http://www.rechtsanwalt-klose.com)*

*Fritz-Zubeil-Straße 12 · 14482 Potsdam  
Tel. 0331 704188-0 · Fax 0331 7481783  
Neustädtischer Markt 28 · 14776  
Brandenburg an der Havel  
Tel. 03381 2204-80 · Fax 03381 2204-81  
E-Mail: [kontakt@steuerberater-suess.de](mailto:kontakt@steuerberater-suess.de)  
[www.steuerberater-suess.de](http://www.steuerberater-suess.de)*